

## Dokumentationsunterlage zur Regeländerung

### KTA 1404

## Dokumentation beim Bau und Betrieb von Kernkraftwerken

### Inhalt:

- 1 Auftrag des KTA
- 2 Beteiligte an der Regeländerung
  - 2.1 Arbeitsgremium
  - 2.2 KTA-Unterausschuss MECHANISCHE KOMPONENTEN
  - 2.3 Mitarbeiter der Geschäftsstelle
- 3 Erarbeitung des Regeländerungsentwurfs
  - 3.1 Allgemeines
  - 3.2 Änderungen gegenüber der Regel KTA 1404 (6/89)

### 1 Auftrag des KTA

Der Kerntechnische Ausschuss hat auf seiner 53. Sitzung am 15. Juni 1999 den Verband der Technischen Überwachungs-Vereine e.V. (VdTÜV) federführend beauftragt, einen Entwurf zur Änderung der Regel

KTA 1404	Dokumentation beim Bau und Betrieb von Kernkraftwerken (Fassung 6/89)
----------	--

mit einer Dokumentationsunterlage vorzubereiten.

Bei der Vorbereitung des Änderungsentwurfes war die Regel insbesondere um einen neuen Anhang zu ergänzen, in dem analog zu den Mikrofilm-Grundsätzen (Anhang A) die Grundsätze für eine DV-gestützte Dokumentation auf Basis moderner Speichermedien festgelegt sind.

Der Unterausschuss MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK) wurde beauftragt, den fertiggestellten Regeländerungsentwurfsvorschlag KTA 1404 zu prüfen und eine Beschlussvorlage für den KTA zu erarbeiten.

### 2 Beteiligte an der Regeländerung

#### 2.1 Arbeitsgremium

- aus Datenschutzgründen in dieser Datei gelöscht

#### 2.2 KTA-Unterausschuss MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK)

- aus Datenschutzgründen in dieser Datei gelöscht

#### 2.3 Mitarbeiter der Geschäftsstelle

Dr.-Ing. Bath                      KTA-GS beim BfS, Salzgitter

### **3 Erarbeitung des Regeländerungsentwurfs**

#### **3.1 Allgemeines**

(1) Das Arbeitsgremium hat zur Erarbeitung der Regeländerungsentwurfsvorlage folgende Sitzungen durchgeführt:

- 1. Sitzung am 7. Dezember 1999 in München
- 2. Sitzung am 25. Januar 2000 in München
- 3. Sitzung am 22. Februar 2000 in München

(2) Auf der Sitzung am 22. Februar 2000 verabschiedete das Arbeitsgremium einstimmig den Regeländerungsentwurfsvorschlag in der Fassung Februar 2000. Es wurde vereinbart, den neu aufgenommenen Anhang B „Grundsätze für die elektronische Archivierung von aufbewahrungspflichtigen Dokumenten“ redaktionell zu überarbeiten und im schriftlichen Verfahren abzustimmen.

(3) Die Abstimmung des redaktionell überarbeiteten Anhangs B erfolgte im Zeitraum vom 13. bis 17. März 2000 im schriftlichen Verfahren. Es wurde einstimmig beschlossen, den Regeländerungsentwurfsvorschlag mit dem überarbeiteten Anhang B in der Fassung März 2000 an den zuständigen Unterausschuss MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK) weiterzuleiten.

(4) Der UA-MK hat den Regeländerungsentwurfsvorschlag auf seiner 28. Sitzung am 13.04.2000 behandelt und mit geringfügigen Präzisierungen in der Fassung April 2000 für den Fraktionsumlauf freigegeben.

(5) Im Rahmen des Fraktionsumlaufs wurden Änderungsvorschläge eingereicht seitens

- der Berufsgenossenschaft Feinmechanik/Elektronik (Schreiben vom 11.07.00)
- der Siemens Nuclear Power GmbH (Schreiben vom 08.08.00)
- des RSK-Ausschusses „Reaktorbetrieb“ (127. Sitzung am 17.08.00)
- der EnBW Kraftwerke AG (Schreiben vom 01.09.00)

Das Arbeitsgremium beriet über diese Änderungsvorschläge auf der

- 4. Sitzung am 14. November 2000 in München

und verabschiedete eine unter Berücksichtigung der Änderungsvorschläge präzierte Textfassung zur Behandlung im UA-MK. Aufgrund der Geringfügigkeit der eingegangenen Änderungsvorschläge empfahl das Arbeitsgremium dem UA-MK, dem KTA eine Beschlussfassung zur Regeländerung nach dem verkürzten Verfahren (Abschnitt 5.3 der "Verfahrensordnung für die Erarbeitung sicherheitstechnischer Regeln des KTA") vorzuschlagen.

(6) Auf seiner 30. Sitzung am 28.03.2001 beriet der UA-MK die vorliegende Textfassung. Er nahm geringfügige Änderungen vor und beschloss, dem KTA die Verabschiedung der Fassung April 2001 als Regeländerungsentwurf und gleichzeitig eine Aufstellung als Regel (Regeländerung) nach dem verkürzten Verfahren (Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung) zu empfehlen.

(7) Der KTA hat die Regeländerungsentwurfsvorlage auf seiner 55. Sitzung am 19.06.01 als Regeländerungsentwurf KTA 1404 in der Fassung 6/01 verabschiedet. Gleichzeitig wurde beschlossen, dass der Regeländerungsentwurf entsprechend Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung ohne weitere Beschlussfassung als Regel aufgestellt wird, sofern innerhalb von 3 Monaten nach Veröffentlichung des Regeländerungsentwurfs keine Änderungsvorschläge eingereicht werden. Die Bekanntmachung des BMU erfolgte im Bundesanzeiger Nr. 132 am 19. Juli 2001.

#### **3.2 Änderungen gegenüber der Regel KTA 1404 (6/89)**

(1) Um die wichtigsten inhaltlichen Aussagen der Dokumentationsunterlage auch dem Anwender der Regel verfügbar zu machen, wurde ein informativer Anhang E neu in die Regel aufgenommen. Die wesentlichsten Änderungen sind dort genannt und erläutert.

(2) Der Abschnitt „Grundlagen“ wurde mit dem „Merkblatt über Inhalt, Aufbau und äußere Form der Regeln des KTA“ in Übereinstimmung gebracht.